

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur

**133. Änderung des Flächennutzungsplans
„Windhagen – Ost“**

Teil 2 – Umweltbericht



Stadt Gummersbach

INHALTSVERZEICHNIS

1EINLEITUNG	4
1.1 Inhalt und Ziel der 133. Änderung des FNP „Windhagen – Ost“	4
1.2 Angaben über den Standort	4
1.3 Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.4 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.4.1 Tiere.....	5
1.4.2 Pflanzen	6
1.4.3 Boden.....	6
1.4.4 Wasser	6
1.4.5 Luft.....	7
1.4.6 Klima	7
1.4.7 Landschaft	7
1.4.8 Biologische Vielfalt	7
1.4.9 FFH und Vogelschutzgebiete	7
1.4.10 Mensch und seine Gesundheit	8
1.4.11 Bevölkerung.....	8
1.4.12 Kulturgüter und Sachgüter	8
1.4.13 Emissionen.....	8
1.4.14 Abfall / Abwässer.....	9
1.4.15 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	9
1.4.16 Landschaftspläne und sonstige Pläne	9
2. HAUPTTEIL.....	10
2.1 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange	10
2.1.1 Tiere.....	10
2.1.2 Pflanzen	11
2.1.3 Boden.....	11
2.1.4 Wasser	11
2.1.5 Luft.....	12
2.1.6 Klima	12
2.1.7 Landschaft	12
2.1.8 Biologische Vielfalt	13
2.1.9 FFH und Vogelschutzgebiete	13
2.1.10 Mensch und seine Gesundheit	13
2.1.11 Bevölkerung.....	13
2.1.12 Kulturgüter / Sachgüter	14
2.1.13 Emissionen Immissionen	14

2.1.14	Abfall / Abwässer.....	14
2.1.15	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	14
2.1.16	Landschaftspläne / sonstige Pläne	15
2.1.17	Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	15
2.2	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.1.1 bis 2.1.8, 2.1.10 bis 2.1.11	16
3.	Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB.....	16
4.	Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB.....	16
5.	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB.....	16
6.	Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten	17
7.	SONSTIGE ANGABEN	17
7.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	17
7.2	Geplante Maßnahmen des Monitorings	17
8.	ZUSAMMENFASSUNG.....	17

1. EINLEITUNG

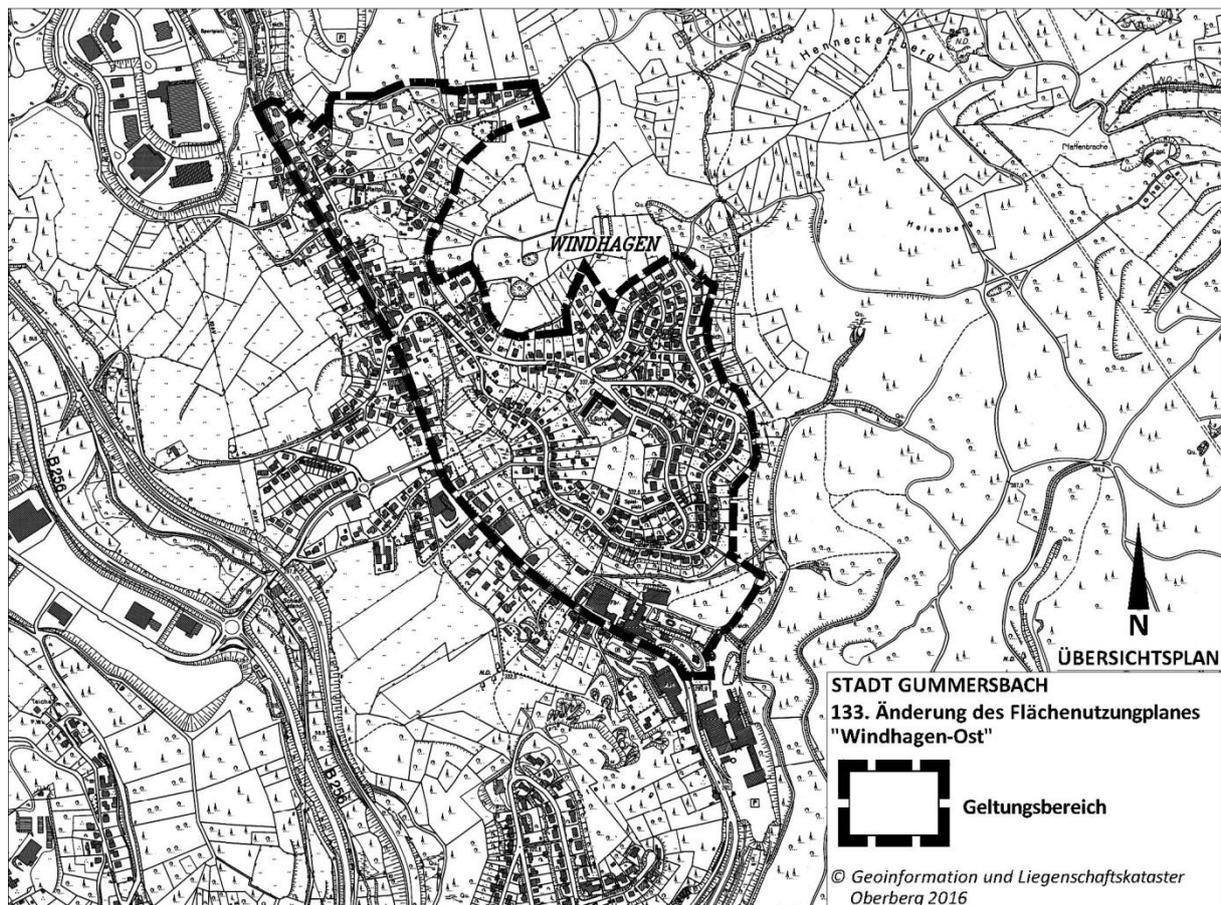
1.1 Inhalt und Ziel der 133. Änderung des FNP „Windhagen – Ost“

Ziel dieser Änderung ist in erster Linie die Anpassung des Flächennutzungsplans an den Bestand und die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Korrekturen der Grenzen zwischen unterschiedlichen Flächendarstellungen. Ebenfalls korrigiert bzw. dem verbindlichen Planungsrecht angepasst werden die beiden innerörtlichen Grünzüge in Windhagen sowie eine Wohnbaufläche im Nordosten des Plangebiets.

1.2 Angaben über den Standort

Der Änderungsbereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Gummersbacher Ortsteil Windhagen östlich der Hückeswagener Straße“.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



(Übersichtsplan mit Geltungsbereich)

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung
Wohnbaufläche	23,86 ha	27,94 ha
Gemischte Baufläche	7,42 ha	8,71 ha
Gewerbliche Baufläche	0,07 ha	0,00 ha
Grünfläche	9,61 ha	6,09 ha
Fläche für die Landwirtschaft	1,39 ha	0,65 ha
Fläche für Wald	1,04 ha	0,00 ha
Gesamt	43,39 ha	43,39 ha

Flächen außerhalb des Geltungsbereiches werden nicht in Anspruch genommen.

1.4 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind zusätzlich die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

1.4.1 Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landschaftsgesetz NW, Landschaftsplan, Landesforstgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LG NW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, LFOG NW)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)**

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

1.4.2 Pflanzen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landschaftsgesetz NW, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

1.4.3 Boden

Fachgesetze: Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

1.4.4 Wasser

Fachgesetze: Abwasserverordnung, Baugesetzbuch, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Grundwasserverordnung, Landeswassergesetz, Oberflächenwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB)**; siehe auch Tiere.

(WHG) und **(LWG)** siehe Tiere

1.4.5 Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzverordnung (u. a. 22. u. 33.), Geruchsimmisions-Richtlinie, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**).

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).

VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
22. u. 33 BImSchV s. BImSchG

1.4.6 Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, Landschaftsgesetz, TA Luft, ...

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, Bundeswaldgesetz, LG NW, LFoG NW**); siehe Tiere
(**BImSchG, TA Luft**); siehe Luft
(**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**); siehe Tiere

1.4.7 Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landschaftsgesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, Bundeswaldgesetz, LFoG NW, LG NW**); siehe Tiere

1.4.8 Biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, ...

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**); siehe Tiere
(**Richtlinie 92/43/EWG**); siehe FFH und Vogelschutzgebiete

1.4.9 FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen (**Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21. Mai 1992**)
(**BauGB**); siehe Tiere

(BNatSchG); siehe Tiere

1.4.10 Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

1.4.11 Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

1.4.12 Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

1.4.13 Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzverordnung (u. a. 16., 18., 22. u. 23.), DIN 18005, Geruchsimmisions-Richtlinie, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen" (LAI), TA Lärm, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , ...

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV,** siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. **(TA Lärm)**

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. **(16.BImSchV)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. **(18.BImSchV)**

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches **(BauGB)** sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **(BImSchG)** sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. **(DIN 18005)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen **(“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“)**

1.4.14 Abfall / Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. **(BauGB)**

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. **(KrW-/AbfG)**

1.4.15 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. **(EEG)**

1.4.16 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Für das Untersuchungsgebiet liegen für nachfolgenden Fachplanungen (Landschaftsplan / Landschaftsschutzverordnung) folgende Zielaussagen vor: Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach – Marienheide“ und Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen“

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW

Zielaussagen: Landschaftsschutzgebiete sind entsprechend § 26 Bundesnaturschutzgesetz **(BNatSchG)** rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf den Naturhaushalt, die Nachhaltigkeit, bestimmte Lebensräume, die Bedeutung der Landschaft und die Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz **(LNatSchG NRW)** stellen Landschaftspläne die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität rechtsverbindlich dar.

2. HAUPTTEIL

2.1 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

2.1.1 Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 02.01.2017 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Eingriffe in die Lebensräume planungsrelevanter Arten vorbereitet. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung war auch schon vor der FNP-Änderung zulässig.
Die Reduzierung der dargestellten Grünflächen erfolgt um Flächen, die bereits bebaut oder intensiv als private Gartenflächen genutzt sind. Somit sind die geänderten Darstellungen eine Anpassung an den Bestand und stellen keine Verschlechterung der Lebensraumsituation planungsrelevanter Arten dar.
Die im Nordosten geänderte Darstellung von Wald- bzw. Grünfläche in Wohnbaufläche erfolgt in Anpassung an das geltende verbindliche Planungsrecht durch die Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“. Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, auch das verbindliche Planungsrecht zu ändern und den einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB durch einen qualifizierten Bebauungsplan zu ersetzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Tiere eingreifen.

- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.2 Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschafts-informationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 02.01.2017 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben.
- b) Das Plangebiet wird sich weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung unmittelbar verändern. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung und der damit verbundene Eingriff in den Lebensraum der Pflanzen war schon vor der FNP-Änderung zulässig.
- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.3 Boden

- a) Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen weitgehend anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar.
- b) Das Plangebiet wird sich weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung unmittelbar verändern. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung und der damit verbundene Eingriff in den Boden war schon vor der FNP-Änderung zulässig.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.4 Wasser

- a) Durch das Plangebiet, in etwa parallel zur Hückeswagener Straße, verläuft der Gummersbach. Im Norden des Geltungsbereichs verläuft er teilweise verrohrt, im Süden verläuft er innerhalb der dargestellten Grünfläche. Innerhalb dieses Grünzugs, südlich davon sowie im nördlichen Teilbereich befinden sich vereinzelt als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnete Flächen.
- b) Das Plangebiet wird sich weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung unmittelbar verändern. Schon jetzt bestehen im Plangebiet Baurechte, welche außerhalb den als Überschwemmungsgebiet dargestellten Bereichen ausgeübt werden können.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.5 Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut „Luft“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „Luft“ ist weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.6 Klima

- a) Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Aufgrund der Plangebietsgröße erfüllt der Geltungsbereich der FNP-Änderung keine ausgeprägten bioklimatischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen.

- b) Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.7 Landschaft

- a) Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine durch die bestehende Topographie geprägte Landschaft. Zwei nach Westen zur Hückeswagener Straße hin abfallende Hügel prägen die Siedlungsstrukturen sowie die Sichtbeziehungen untereinander und zu den im Tal liegenden Siedlungs-, Grün- und Forstflächen.
- b) Das Plangebiet wird sich weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung unmittelbar verändern. Die im Plangebiet zulässige bauliche Nutzung war schon vor der FNP-Änderung zulässig, korrigiert werden Lücken in der Siedlungsstruktur sowie bereits bebaute Flächen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.8 Biologische Vielfalt

- a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.
- b) Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen derzeit nicht und sind auch nicht erforderlich.

2.1.9 FFH und Vogelschutzgebiete

- a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.10 Mensch und seine Gesundheit

- a) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Auf das Plangebiet wirken keine erheblichen Immissionen ein. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden der Mensch und seine Gesundheit nicht erheblich belastet. Durch die Einhaltung evtl. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bodenverunreinigungen auf Grund der Vornutzung sind derzeit nicht erkennbar.
- b) Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.11 Bevölkerung

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.12 Kulturgüter / Sachgüter

- a) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.13 Emissionen I Immissionen

- a) Von dem Plangebiet gehen keine – für die vorhandenen und genehmigten Nutzungen unüblichen - Emissionen aus, es wirken auch keine Immissionen ein. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt.
- b) Das Plangebiet ist hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.14 Abfall / Abwässer

- a) Von dem Plangebiet gehen unerhebliche Mengen von Abfällen oder Abwässer aus. Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Der Planbereich wird im Mischsystem entwässert, er ist Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Gummersbach und der Kläranlage Rospe zugeordnet. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren nicht.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Abfälle / Abwässer weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung relevant verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.15 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.

- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.16 Landschaftspläne / sonstige Pläne

- a) Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide“. Innerhalb des Geltungsbereiches der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windhagen – Ost“ sind Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Unter Schutz stehen ein circa 50 bis 100 m breiter Grünzug im südlichen Teilbereich sowie eine Reitanlage im nördlichen Bereich. Im Nordosten entlang der Nächstenstraße sind Baulücken unter Schutz gestellt, welche durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind. Hierauf wurde die Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde bei der Erarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen“ ist im Süden des Geltungsbereiches rechtskräftig. Hier stehen ein bestehendes und gewerblich genutztes Hauptgebäude sowie ein bestehendes Nebengebäude unter Schutz.

- b) Das Plangebiet wird sich weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung unmittelbar verändern. Auf der derzeitigen und zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können sich Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen im Bestand ergeben, welche schon vor der FNP-Änderung zulässig waren. Der Landschaftsschutz bleibt durch die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan Nr. 299 „Windhagen Süd-Ost“ erhalten, im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung im nördlichen Teil (Nächstenstraße) wird die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet untersucht.
- c) Zur Sicherung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt in der 133. FNP-Änderung eine Darstellung der unter Schutz gestellten Flächen als nachrichtliche Übernahme. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.1.17 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

- a) Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.1.1 bis 2.1.8, 2.1.10 bis 2.1.11

Es liegen keine erkennbaren Wechselwirkungen vor.

3. Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Nordosten des Plangebiets neue Bauflächen dargestellt. Diese Flächen sind jedoch bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aus dem Jahr 1964, als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt somit eine Anpassung und keine Neuausweisung von Flächen dar. Durch die vorhandene Erschließung in der heute lediglich einseitig bebauten Nächtenstraße stellt diese Fläche in jedem Fall eine sinnvolle Nachverdichtungsmaßnahme dar.

Der Bodenschutzklausel ist somit entsprechend Rechnung getragen worden.

4. Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Nordosten des Plangebiets neue Bauflächen dargestellt, die bisher als Flächen für Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren. Wie in Pkt. 3. bereits erläutert, sind diese Flächen bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die geänderte Darstellung ist somit eine Korrektur der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans und keine Umwidmung im Sinne des § 1a(2) Satz 2 BauGB.

5. Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Eine Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da es sich um einen bereits bebauten Bereich handelt.

6. Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

7.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 133. Änderung des Flächennutzungsplans „Windhagen – Ost“ und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieser Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an den Bestand und die heutigen städtebaulichen Ziele für diesen Bereich. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Korrekturen der Grenzen zwischen unterschiedlichen Flächendarstellungen sowie eine Anpassung an das bestehende und zukünftige verbindliche Planungsrecht. Keines der untersuchten Schutzgüter ist erheblich beeinträchtigt oder löst Wechselwirkungen aus.

Wesentliche Inhalte der FNP-Änderung sind:

1. Korrektur der dargestellten Grünflächen

Die bisher dargestellten Grünflächen innerhalb des Plangebiets umfassen neben ungenutzten bzw. extensiv genutzten Freiflächen auch mit Wohngebäuden bebaute Bereiche sowie intensiv genutzte Gartenflächen mit zahlreichen Nebenanlagen wie Gartenhäusern und Schuppen, etc. . Diese Flächen sind vom Wesen her keine Grünflächen sondern den Wohnbauflächen zuzuordnen.

Der westliche Grünzug, der parallel zur Hückeswagener Straße den Gummersbach begleitet, wird deshalb um diese intensiv genutzten Flächen reduziert. Die neuen Grenzen der Grünfläche entsprechen den Grenzen des Landschaftsschutzgebiets in der neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die Grünfläche im Bereich der Grundschule Windhagen wird ebenfalls um intensiv genutzte, private Gartenflächen, bzw. um bereits bebaute Grundstücke reduziert. Auch der in dieser Grünfläche dargestellte Bolzplatz existiert nicht und lässt sich innerhalb privater Gartenflächen kaum umsetzen. Als

Grünflächen verbleiben die städtischen und öffentlich nutzbaren Flächen mit Fußweg und Kinderspielplatz. Der Bolzplatz wird zukünftig nicht mehr dargestellt.

(Änderung Grünfläche in Gemischte Bauflächen bzw. Wohnbaufläche: ca. 30.340 m²)

2. Erweiterung der Wohnbaufläche im Nordosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Nordosten des Plangebiets neue Bauflächen dargestellt. Diese Flächen sind aufgrund der verbindlichen Bauleitplanung durch die rechtswirksamen Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ seit 1964 Bauland. Durch die vorhandene Erschließung in der heute lediglich einseitig bebauten Nächtenstraße stellt diese Fläche in jedem Fall eine sinnvolle Nachverdichtungsmaßnahme dar. Die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft ist heute bereits bebaut. Die als Fläche für Wald dargestellte Fläche ist bisher noch unbebaut. Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist gemäß Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der rechtskräftigen verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich. Zukünftig sollen diese Flächen als Wohnbaufläche dargestellt werden, ebenso wie die Baulücken nördlich der Nächtenstraße. Die Flächennutzungsplanänderung stellt somit eine Anpassung an verbindliches Planungsrecht und keine Neuausweisung von bisher nicht als Baugebiet festgesetzten Flächen dar.

(Änderung Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen: ca. 5.760 m²)

(Änderung Fläche für Wald in Wohnbauflächen: ca. 7.300 m²)

(Änderung Grünfläche in Wohnbauflächen: ca. 4.870 m²)

3. Korrektur der Grenzen zwischen Wohnbaufläche und Gemischter Baufläche

Im nördlichen Teil des Plangebiets wird die Grenze zwischen Wohnbaufläche und Gemischter Baufläche geringfügig geändert. Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die tatsächlich vorhandene bzw. angestrebte Nutzung. So wird die vorhandene Tierarztpraxis in der Nächtenstraße Bestandteil der Gemischten Baufläche, während die freie, von Wohngebäuden umgebene Fläche am nördlichen Ende des Sandwegs, die noch eine Baulücke darstellt, als Wohnbaufläche dargestellt wird.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach, den 12. Juli 2017

i.A.

Backhaus
FB 9 Stadtplanung